



Zusatzbedingungen (ZB)

Sachversicherung Professional Transportversicherung

Ausgabe 10.2023

Inhaltsverzeichnis

1	Versicherte Waren	3	13	Verhältnis zum Versicherungsvertrags-Gesetz (VVG)	6
2	Versicherte Transporte und Aufenthalte	3	14	Gefrier- und Kühlgut	7
3	Versicherungsschutz	3	15	Krieg	7
4	Ausschlüsse	4	16	Streik, Unruhen, Terrorismus	8
5	Anfang und Ende sowie Aufenthalte	4	17	Übertragbare Krankheiten	8
6	Versandvorschriften für Postsendungen	5	18	Cyberisiken	8
7	Versicherungs- bzw. Ersatzwert sowie Höchstentschädigung	5	19	Stromausfall und Stromknappheit	9
8	Schadenmeldung und Rettungsmassnahmen	5	20	Betriebsunterbrechung	9
9	Sicherstellung der Rückgriffsrechte	5	21	Vertragsstrafen	10
10	Schadenfeststellung	5	22	Andere Versicherungen	10
11	Entschädigungsforderung	5	23	Länder mit Restriktionen	10
12	Geltendmachung der Rückgriffsrechte	6	24	Sanktionsklausel	10

Zusatzbedingungen (ZB)

1 Versicherte Waren

Die nachstehend aufgeführten Waren sind versichert:

- Waren aus dem Handels-, Fabrikations- und Geschäftsbereich der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers;
- Einrichtungen (wie Anlagen, Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Mobiliar) der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers;
- Dritteigentum;
- Material und Einrichtungen für Ausstellungs- und Messestände.

Nicht versichert sind:

- Wertpapiere und Urkunden aller Art;
- Edelmetalle – unverarbeitet, in Barren oder gemünzt –, deren Wert mindestens dem Silberwert entspricht;
- Geldwerte (ausgenommen bei Mitversicherung von Reisegepäck);
- Uhren (einschliesslich Zubehör und Ersatzteile), Bijouterien, Edelsteine und Perlen;
- Kunstgegenstände, Antiquitäten und Gegenstände mit Liebhaberwert;
- lebende Tiere;
- Waren, die auf eigener Achse reisen;
- Güter, die durch die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer im Rahmen einer Frachtführertätigkeit gegen Entgelt transportiert werden (einschliesslich Umzugsgut).

Mitversichert ist, sofern in der Police erwähnt:

Reisegepäck während Geschäftsreisen, einschliesslich Geschäftsunterlagen, Berufswerkzeuge sowie Geräte und Apparate aller Art (wie Laptops, Tablets, Computer, elektronische Prüf- und Messapparate, Mobiltelefone sowie Apparate für Film- und Fotoaufnahmen). Geldwerte, Bahn- und Flugtickets sind gegen Diebstahl und Beraubung bis höchstens CHF 2000 versichert.

2 Versicherte Transporte und Aufenthalte

- Transporte, Aufenthalte an Messen und Ausstellungen bis 30 Tage (einschliesslich Vor- und Nachlagerung), innerhalb des in der Police definierten Geltungsbereichs.
- Sofern in der Police erwähnt: Manipulationen/Bewegungen auf Betriebsarealen der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers.

3 Versicherungsschutz

Versichert sind:

- Verlust (inkl. Diebstahl) und Beschädigung der versicherten Güter;
- Krieg sowie Streik, Unruhen und Terrorismus gemäss Artikel 15 und 16;
- Übertragbare Krankheiten gemäss Artikel 17;
- Cyberrisiken gemäss Artikel 18;
- Stromausfall und Stromknappheit gemäss Artikel 19;

- Schäden an ruhenden Waren anlässlich von versicherten Manipulationen/Bewegungen;
- Havarie-Grosse-Beiträge gemäss Dispatche;
- Sofern in der Police erwähnt: Betriebsunterbrechungsschäden und/oder Vertragsstrafen gemäss Artikel 20 und 21;
- Unvermeidbare Kosten, wenn an einer Ausstellung oder Messe nicht, nur eingeschränkt oder unter Aufwendung zusätzlicher Kosten teilgenommen werden kann, weil die Waren beschädigt, verspätet, teilweise oder gar nicht am Ausstellungsort eintreffen für:
 - Mieten für Ausstellungsstand und/oder -fläche;
 - Infrastruktur und Dienstleistungen des Veranstalters;
 - Ausstellungsspezifisches Material und Ausrüstung;
 - Reise- und Hotelkosten von Mitarbeitenden;
 - Transport-, Auf- und Abbaukosten;
 - Personalkosten für fremdes Standpersonal;
- Mehrkosten
 - soweit ein versicherter Schaden vorliegt oder unmittelbar droht;
 - als Folge eines Transportmittelunfalls oder einer unvorhergesehenen Lieferverzögerung während der Reise, selbst wenn die Güter nicht beschädigt werden;
 - für Mehrfrachten, Eil- und Expresssendungen sowie für Luftfracht- oder Luftpostbeförderung und/oder Kurierdienste;
 - für Umlad auf ein anderes Transportmittel und anschließende Weiterbeförderung der versicherten Güter zum ursprünglich vorgesehenen Bestimmungsort;
 - für Überstunden, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;
 - für Aufräumungs-, Bergungs-, Vernichtungs-, Reinigungs-, Abfuhr-, Deponiekosten für beschädigte Waren;
- Folgekosten bei Zahlungsverzug, Zahlungsunfähigkeit oder Konkurs der Eigentümerin oder des Eigentümers, des Charterbetriebs oder der Betreiberin bzw. des Betreibers eines Transportmittels bzw. deren Vertretung oder Agentin bzw. Agent.

Im Rahmen der unter «Mehrkosten» aufgeführten Versicherungssumme vergütet die AXA die für die Weiterbeförderung der versicherten Güter bis zum ursprünglich vorgesehenen Bestimmungsort zusätzlich anfallenden Kosten.

Voraussetzung für eine Kostenübernahme durch die AXA ist,

- dass entweder die Versicherungsnehmerin bzw. der Versicherungsnehmer nachweist, dass sie oder er die genannten Parteien oder den beauftragten Spediteur mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes ausgewählt hat, oder
- dass die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person nach den Bedingungen des Kaufvertrages keinen Einfluss auf die Auswahl der am Transport beteiligten Personen/Parteien nehmen konnte.

- Soweit ein versicherter Schaden vorliegt oder unmittelbar droht, die Kosten
 - für die Intervention des Havariekommissars;
 - zur Verhütung oder Minderung des Schadens;
 - für Umladung, einstweilige Lagerung und Weiterbeförderung, soweit die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer diese Massnahmen nach den Umständen als notwendig erachten durfte oder sie von der AXA angeordnet wurden.

4 Ausschlüsse

4.1 Nicht versichert sind die Folgen von:

- Beschlagnahme, Wegnahme oder Zurückhaltung durch eine Regierung, Behörde oder Macht;
- Verzögerung in der Beförderung oder Ablieferung, unabhängig von der Ursache;
- unrichtiger Deklaration;
- Verletzung von Ein-, Aus- oder Durchfuhrbestimmungen sowie von Devisen- und Zollvorschriften;
- Verletzung von Beförderungsvorschriften mit Wissen der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers.

4.2 Nicht versichert sind ausserdem Schäden, die entstanden sind durch:

- Luftfeuchtigkeit;
- Temperatureinflüsse und Temperaturschwankungen (Gefrier- und Kühlgut gemäss Artikel 14);
- Vorgänge, die in der Natur der Waren liegen, wie Selbstverderb, Erhitzung, Selbstentzündung, Schwund, Abgang, Auslaufen;
- Ungeziefer, welches von den versicherten Waren stammt;
- ungeeigneten Zustand der Waren für die versicherte Reise, sofern dieser auf grobes Verschulden der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers zurückzuführen ist;
- ungeeignete oder ungenügende Verpackung, sofern sie auf grobes Verschulden der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers zurückzuführen ist;
- unsachgemässes Verstauen im Transportmittel oder Container durch die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer;
- gewöhnliche Abnutzung;
- nuklearer Reaktion, radioaktiver Strahlung oder radioaktiver Kontamination, unabhängig von allfälligen anderen Ursachen. Nicht versichert sind insbesondere entsprechende Schäden infolge eines Zwischenfalls in einem Kernkraftwerk.
Dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf Schäden durch Radioisotope und Anlagen für die Produktion von ionisierenden Strahlen (z.B. für medizinische Zwecke);
- Einsatz von chemischen, biologischen, biochemischen oder elektromagnetischen Waffen.

4.3 Ferner sind nicht versichert:

- Schäden an Mehrweg-Transportverpackungen und Mehrweg-Transportbehältnissen;
- Haftpflichtansprüche für Schäden, welche durch die versicherten Waren verursacht werden;
- mittelbare Schäden, wie:
 - Schäden, welche die Waren nicht unmittelbar betreffen (z. B. Zins-, Kurs- oder Preisverluste, Nutzungs- oder Betriebsverluste);

- die mit einem Schaden verbundenen Umtriebe;
- Liege- und Standgelder, Frachtzulagen aller Art sowie Kosten, soweit sie nicht ausdrücklich mitversichert sind;
- Aufwendungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Umweltschäden, insbesondere der Verunreinigung von Luft, Wasser oder Boden;
- Minderwert nach Reparaturen;
- Datenverluste;
- Schäden an den versicherten Waren im Zusammenhang mit deren Bearbeitung, Montage, Zusammenbau und Versuchen;
- Schäden an Betriebseinrichtungen (z. B. Produktionsmaschinen) und Gebäuden, verursacht durch Manipulationen/Bewegungen;
- Schäden an zur Manipulation der versicherten Waren benutzten Hilfsmitteln.

4.4 Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn mit Wissen der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers

- die Waren mit ungeeigneten Transportmitteln (z. B. Fahrzeuge, Container oder Manipulationsmittel) befördert werden;
- Verkehrswege benützt werden, welche ungeeignet oder behördlich gesperrt sind.

5 Anfang und Ende sowie Aufenthalte

5.1 Transporte und Aufenthalte

Die Versicherung gilt von Standort zu Standort. Sie beginnt zum Zeitpunkt, wenn die versandbereiten Güter am Abgangsort zum unverzüglichen Transport von der bisherigen Aufbewahrungsstelle entfernt und auf das Transportmittel bzw. in den Container verladen werden. Sie endet nach erfolgtem Transport, je nachdem, was zuerst eintritt,

- sobald die Güter am vorgesehenen Bestimmungsort an der von der Empfängerin bzw. vom Empfänger bestimmten Aufbewahrungsstelle abgeliefert worden sind;
- sobald die Güter am vorgesehenen Bestimmungsort ausgeladen worden sind, sofern die Ablieferung nicht an der vereinbarten Aufbewahrungsstelle erfolgen kann;
- spätestens 7 Tage nach Ankunft des Transportmittels am vorgesehenen Bestimmungsort, sofern die Güter nicht sofort entladen werden konnten;
- bei Sendungen per Post und KEP (Kurier-, Express- und Paketdienste) mit der Übergabe der Sendung an die Empfängerin oder den Empfänger oder mit der Zustellung an einen anderen dafür bestimmten Ort (z. B. Brief-, Paket-, Ablagekasten oder Postfach).

Werden die Waren während der Dauer der Versicherung aufgehalten, ist der Versicherungsschutz für jeden einzelnen Aufenthalt auf 60 Tage begrenzt. An Zwischenplätzen gilt als Aufenthalt die Zeitspanne zwischen der Ankunft des anbringenden und der Abfahrt des weiterbefördernden Transportmittels; Ankunfts- und Abfahrtstag werden mitgerechnet.

In Erweiterung von A3, Laufzeit des Vertrags der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) Sachversicherung für Unternehmen, bleiben die vor Erlöschen der Police begonnenen Transporte versichert.

5.2 Manipulationen

Der Versicherungsschutz beginnt, sobald die Güter von ihrer bisherigen Aufbewahrungsstelle entfernt werden, und endet, sobald sie an der neuen Aufbewahrungsstelle in der vorgesehenen Lage wieder abgestellt worden sind. Versichert sind auch Schäden, die durch Fallenlassen oder beim Be- oder Entladen bzw. Befestigen oder Lösen am/vom Beförderungs- und/oder Hebemittel entstehen.

6 Versandvorschriften für Postsendungen

Postsendungen sind nur unter der Voraussetzung versichert, dass sie gegen Empfangsbestätigung aufgegeben werden.

Postsendungen innerhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein können bis zu einem Warenwert von CHF 5000 ohne Empfangsbestätigung aufgegeben werden.

7 Versicherungs- bzw. Ersatzwert sowie Höchstentschädigung

Als Versicherungs- bzw. Ersatzwert gilt für:

- Eingekaufte Güter: Einstandspreis
- Unverkaufte Güter: Selbstkosten
- Verkaufte Güter: Verkaufspreis. Falls Ersatzlieferungen möglich sind, gelten als Ersatzwert die Selbstkosten.
- Gebrauchte Güter: Zeitwert
- Reisegepäck: Neuwert

Können beschädigte Waren repariert werden, bilden die Reparaturkosten die Grundlage der Schadenberechnung. Die AXA vergütet weder Fracht, Zölle, Verbrauchssteuern noch andere Kosten, die sich infolge eines Schadenereignisses einsparen lassen. Ferner wird jeglicher Schadenersatz, den die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer erhalten hat, von der Leistung der AXA abgezogen.

Die Versicherungssumme bildet pro Schadenereignis die Höchstsumme der Entschädigungen samt Kosten und gilt pro Transport/Versendung. Sind verschiedene Transporte/Versendungen vom gleichen Schadenereignis betroffen, vergütet die AXA maximal das Zweifache der in der Police für «Waren, Dritteigentum sowie Einrichtungen» aufgeführten Versicherungssumme.

Für die Folgen von übertragbaren Krankheiten und Cyberisiken vergütet die AXA pro Versicherungsjahr maximal das Zweifache der in der Police für "Waren, Dritteigentum sowie Einrichtungen" aufgeführten Versicherungssumme.

8 Schadenmeldung und Rettungsmassnahmen

Die Versicherungsnehmerin bzw. der Versicherungsnehmer hat der AXA jedes ihr oder ihm bekannt gewordene Schadenereignis unverzüglich anzuzeigen.

Ausserdem hat die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer im Schadenfall unverzüglich für die Erhaltung und Rettung der Waren sowie für die Minderung des Schadens zu sorgen. Die AXA kann auch selbst eingreifen.

Bei Verletzung der Obliegenheit kann die Entschädigung in einem dem Grad des Verschuldens der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis herabgesetzt werden.

9 Sicherstellung der Rückgriffsrechte

Die Rechte gegenüber Dritten, die für den Schaden haftbar gemacht werden können, sind sicherzustellen. Insbesondere sind folgende Massnahmen zu treffen:

- Für äusserlich erkennbare Schäden ist gegenüber dem Frachtführer ein schriftlicher Vorbehalt anzubringen, bevor die Waren in Empfang genommen werden.
- Für äusserlich nicht erkennbare und für vermutete Schäden sind die erforderlichen Vorbehalte innerhalb der gesetzlichen und vertraglichen Fristen rechtsgültig anzubringen.
- der Frachtführer ist zur gemeinsamen Feststellung des Schadens aufzufordern.

Die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer haftet für jede Handlung oder Unterlassung, welche die Rückgriffsrechte beeinträchtigt.

10 Schadenfeststellung

- Im Schadenfall ist in der Schweiz die AXA, im Ausland ihr Havariekommissar unverzüglich beizuziehen, um den Schaden festzustellen und die nötigen Massnahmen zu treffen.
- Bei äusserlich nicht erkennbaren Schäden ist die Feststellung innerhalb einer Woche, seitdem die Empfängerin oder der Empfänger die Waren in Gewahrsam genommen hat, zu verlangen.
- Hat die AXA keinen Havariekommissar bestimmt, muss der «Lloyd's Agent» oder, falls ein solcher fehlt, ein anderer anerkannter Havariekommissar beigezogen werden.
- Ist der Schaden bei einem Land-, See-, Luft- oder Kurier-Express-Paketdienst-Transport entstanden, ist von der betreffenden Transportunternehmung eine Tatbestandsaufnahme zu verlangen.
- Die Kosten für die Intervention des Havariekommissars sind von derjenigen oder demjenigen zu bezahlen, die oder der ihm den Auftrag erteilt hat. Die AXA wird sie zurückerstatten, soweit der Schaden versichert ist.
- Die AXA ist von der Entschädigungspflicht befreit, wenn der Schaden nicht in der vorgeschriebenen Weise festgestellt wird.

11 Entschädigungsforderung

Die oder der Anspruchsberechtigte hat zu beweisen, dass die Waren während der versicherten Reise einen Schaden erlitten haben, für den die AXA haftet. Zu diesem Zweck sind mit der Schadenrechnung alle nötigen Belege (Fakturen, Frachtpapiere, Havariezertifikate, Tatbestandsaufnahmen, Expertenberichte usw.) einzureichen.

12 Geltendmachung der Rückgriffsrechte

Werden ohne Zustimmung der AXA Dritte von der Haftung befreit, entfällt der Entschädigungsanspruch. Die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer tritt sämtliche Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten an die AXA ab. Diese Abtretung wird wirksam, sobald die AXA ihre Leistungspflicht erfüllt hat. Die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer hat auf Verlangen der AXA eine Abtretungserklärung zu unterzeichnen.

Die AXA kann verlangen, dass die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer in eigenem Namen die Rückgriffsrechte geltend macht. Die Kosten trägt die AXA. Diese ist berechtigt, den Anwalt der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers zu bestimmen und zu instruieren.

Ohne das Einverständnis der AXA darf die Versicherungsnehmerin bzw. der Versicherungsnehmer den von Dritten angebotenen Schadenersatz nicht annehmen.

13 Verhältnis zum Versicherungsvertrags-Gesetz (VVG)

Die folgenden Artikel des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 02. April 1908 (in der jeweils gültigen Fassung) finden keine Anwendung: Art. 42 Abs. 4, 45 Abs. 1, 46, 46b, 46c, 50. Die übrigen Bestimmungen des genannten Gesetzes sind nur anwendbar, soweit die Bedingungen der Police nicht davon abweichen.

Ergänzende Klauseln

Diese bilden einen integrierenden Bestandteil der Versicherung.

14 Gefrier- und Kühlgut

Für Transporte von Gefrier- und Kühlgut sind Schäden als Folge von Temperatureinflüssen und Temperaturschwankungen mitversichert, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass

- die Waren bei Beginn der Versicherung in einwandfreiem Zustand sind und Zurichtung sowie Gefrieren oder Kühlen sachgemäss erfolgten und
- die Versicherungsnehmerin bzw. der Versicherungsnehmer alle Massnahmen getroffen hat, dass die vorgeschriebenen Temperaturen während der Dauer der Versicherung eingehalten werden.

Gefrierbrand ist nicht versichert.

15 Krieg

15.1 Versichert sind als Folge von Ereignissen aus politischen oder sozialen Motiven:

- Verlust, Diebstahl und Beschädigung der Waren;
- die Beiträge zur Havarie-Grosse, die gemäss einer rechtsgültigen Dispache auf die versicherten Waren entfallen, sowie die zur Havarie-Grosse gehörenden Aufopferungen der Waren, unmittelbar verursacht durch:
 - a) Krieg;
 - b) kriegsähnliche Ereignisse (z. B. Besetzung von fremden Gebieten, Grenzzwischenfälle);
 - c) Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion;
 - d) Kriegsvorbereitungen oder Kriegsmassnahmen;
 - e) Explosion oder sonstige Wirkungen von Minen, Torpedos, Bomben oder anderen Kriegswerkzeugen. Bei Verschollenheit eines Seeschiffs oder Luftfahrzeugs mit seiner Ladung wird als Ursache ein solches Kriegswerkzeug vermutet, sofern dafür die Wahrscheinlichkeit besteht;
 - f) Konfiskation, Requisition, Sequestration, Wegnahme oder Zurückhaltung durch eine Regierung, Behörde oder Macht im Zusammenhang mit Ereignissen gemäss Ziff. 15.1 a) – d).

Die von der AXA zu leistende Entschädigung kann frühestens 90 Tage nach Eintritt eines Tatbestands gemäss Absatz 1 verlangt werden.

15.2 Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

- a) Verlust und Beschädigung, verursacht durch Kriegswerkzeuge, bei denen in feindseliger Absicht eine Atomkernspaltung, eine Kernfusion oder ein ähnlicher Vorgang erfolgt oder Kernenergie oder radioaktive Substanzen verwendet werden;
- b) Verlust und Beschädigung gemäss Ziff. 15.1 f) aufgrund von Verfügungen und Erlassen, die bei Beginn der Reise in Kraft sind;
- c) mittelbare Schäden, selbst dann, wenn sie auf die Vereitelung, Nichtvollendung oder Verzögerung der Reise infolge von Ereignissen gemäss Ziff. 15.1 zurückzuführen sind;
- d) Kriegskontributionen;

- e) Verlust, Beschädigung und Kosten, verursacht aufgrund von Krieg (unabhängig davon, ob eine Kriegserklärung vorliegt oder nicht) zwischen mindestens zwei der folgenden Länder: Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Frankreich, Russische Föderation, Volksrepublik China.

15.3 Anfang und Ende der Versicherung

15.3.1 Frachtsendungen

- a) Die Versicherung beginnt, sobald die Waren an Bord eines Seeschiffs oder eines Luftfahrzeugs verbracht worden sind. Die Versicherung endet, sobald die Waren im Bestimmungshafen das Seeschiff oder Luftfahrzeug verlassen, oder nach Ablauf von 15 Tagen ab Mitternacht desjenigen Tages, an dem das Seeschiff oder Luftfahrzeug im Bestimmungshafen angekommen ist, je nachdem, welcher der beiden genannten Fälle zuerst eintritt.
- b) Werden die Waren in einem Zwischenhafen oder an einem Zwischenplatz umgeladen, ruht die Versicherung nach Ablauf von 15 Tagen ab Mitternacht desjenigen Tages, an dem das Seeschiff oder Luftfahrzeug in diesem Zwischenhafen oder an diesem Zwischenplatz angekommen ist, gleichgültig, ob die Waren an Land oder zu Wasser lagern. Die Versicherung tritt erst wieder in Kraft, sobald die Waren an Bord des Seeschiffs oder Luftfahrzeugs verbracht worden sind, mit dem die Weiterreise erfolgen soll.
- c) Endet der Frachtvertrag statt im vorgesehenen Bestimmungshafen in einem anderen Hafen oder an einem anderen Platz, gilt dieser als Bestimmungshafen im Sinne von Ziff. 15.3.1 a).
- d) Als Seeschiff im Sinne dieser Klausel gilt das Schiff, welches die Waren von einem Hafen oder Platz nach einem anderen Hafen oder Platz bringt, wobei eine Strecke über Meer zurückzulegen ist. Ein Seeschiff gilt als angekommen, wenn es innerhalb des Hafengebiets an irgendeinem Platz vor Anker liegt, vertäut oder auf andere Weise gesichert ist. Ist ein solcher Platz nicht verfügbar, gilt ein Seeschiff als angekommen, wenn es erstmals Anker wirft, vertäut oder gesichert ist, gleichgültig, ob es sich innerhalb oder ausserhalb des vorgesehenen Hafens befindet.

15.3.2 Postsendungen

Die Versicherung beginnt mit der Übergabe an die Post und endet mit der Auslieferung durch die Post an die Adressatin oder den Adressaten.

15.4 Solange die Reise nicht begonnen hat, kann die AXA die gewährte Versicherung für Krieg jederzeit auf 24 Stunden kündigen.

16 Streik, Unruhen, Terrorismus

16.1 Versichert sind als Folge von Ereignissen aus politischen oder sozialen Motiven

- Verlust und Beschädigung der versicherten Waren;
- die Beiträge zur Havarie-Grosse, die gemäss einer rechtsgültigen Dispache auf die versicherten Waren entfallen, sowie die zur Havarie-Grosse gehörenden Aufopferungen der Waren;

unmittelbar verursacht durch

- Streikende, Ausgesperrte sowie durch Personen, die sich an Unruhen beteiligen;
- Terrorismus.

Versichert sind ferner Verlust und Beschädigung der versicherten Waren, die im Zusammenhang mit diesen Ereignissen durch das Einschreiten von Ordnungskräften der öffentlichen Gewalt entstanden sind.

16.2 Diese Erweiterung der Versicherung ist jedoch nicht mehr wirksam, sobald die erwähnten Ereignisse die Merkmale eines Kriegs, kriegsähnlicher Ereignisse (z. B. Besetzung von fremden Gebieten, Grenzzwischenfälle), eines Bürgerkriegs, einer Revolution oder Rebellion sowie einer Kriegsvorbereitung oder Kriegsmassnahme annehmen.

16.3 Ausgeschlossen von der Versicherung sind mittelbare Schäden, selbst dann, wenn sie auf die Vereitelung, Nichtvollendung oder Verzögerung der Reise infolge von Ereignissen gemäss Ziff. 16.1 zurückzuführen sind.

16.4 Solange die Reise nicht begonnen hat, kann die AXA die gewährte Versicherung für Streik, Unruhen, Terrorismus jederzeit auf 24 Stunden kündigen.

17 Übertragbare Krankheiten

17.1 Versichert sind als Folge von übertragbaren Krankheiten:

- Verlust und Beschädigung der versicherten Güter oder Valoren;
- soweit ein versicherter Schaden vorliegt oder unmittelbar droht, die Kosten und Beiträge gemäss Ziff. 17.2 als unmittelbare Folge der Handlung oder Entscheidung einer einzelnen mit einer übertragbaren Krankheit infizierten oder angeblich infizierten Person, welche zu einem der nachstehenden Ereignisse führt:

- a) Feuer, Explosion
- b) Schiffbruch, Strandung, Seewurf
- c) Leck werden des Schiffes, wodurch das Anlaufen eines Nothafens notwendig wird
- d) Zusammenstoss, Versinken, Sturz oder Zusammenbruch des Transportmittels, Versagen der Bremsen
- e) Entgleisung
- f) Absturz von Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon
- g) Notlandung und Notwasserung
- h) Diebstahl und Abhandenkommen
- i) Sturz der Güter während der Verladung, Umladung oder Ausladung

17.2 Mitversichert sind:

- a) Kosten der Intervention des Havarie-Kommissars
- b) Kosten zur Verhütung oder Minderung des Schadens
- c) Mehrkosten für Umladung, einstweilige Lagerung und Weiterbeförderung, soweit die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer diese Massnahmen nach den Umständen als notwendig erachten durfte oder sie von der AXA angeordnet wurden.
- d) Kosten zur Durchführung des Verfahrens zur Sperrung oder Kraftloserklärung bei Verlust von versicherten Wertpapieren.
- e) Beiträge zur Havarie-Grosse, die gemäss einer rechtsgültigen Dispache auf die versicherten Güter oder Valoren entfallen, sowie die zur Havarie-Grosse gehörenden Aufopferungen der Güter oder Valoren.

17.3 Ausgeschlossen von der Versicherung ist die Handlung oder Entscheidung, die ergriffen wird:

- a) aufgrund von durch Institutionen oder behördlich verfügte Massnahmen oder Empfehlungen zur Eindämmung und Bekämpfung einer übertragbaren Krankheit
- b) zur Minimierung der Haftung in Bezug auf eine übertragbare Krankheit

17.4 Als übertragbare Krankheit im Sinne dieser Klausel gilt jede Art von Erkrankung, die durch eine Substanz oder einen Erreger von einem Organismus auf einen anderen Organismus übertragen werden kann:

- a) Als Substanz oder Erreger gelten insbesondere Krankheitserreger wie Viren, Bakterien, Parasiten oder andere Organismen und deren Varianten (Aufzählung nicht abschliessend), unabhängig davon, ob diese als lebend angesehen werden oder nicht.
- b) Als Übertragung gilt jede Art von direkter oder indirekter Übertragung, insbesondere durch die Luft, durch Körperflüssigkeiten, von oder auf eine Oberfläche oder ein Objekt, einen Feststoff, eine Flüssigkeit oder ein Gas oder zwischen Organismen.
- c) Die Krankheit, die Substanz oder der Erreger kann Gesundheitsschäden, Körperschäden verursachen oder die menschliche Gesundheit oder das menschliche Wohlbefinden bedrohen.

18 Cyberrisiken

18.1 Versichert sind als Folge von Cyberrisiken:

- Verlust und Beschädigung der versicherten Güter oder Valoren;
- soweit ein versicherter Schaden vorliegt oder unmittelbar droht, die Kosten und Beiträge gemäss Ziff. 18.2

18.1.1 unmittelbar verursacht durch den Betrieb oder die Verwendung eines Computers, eines Computersystems, eines Computerprogramms oder irgendeines anderen elektronischen Systems.

- 18.1.2 unmittelbar verursacht
- durch den Betrieb oder die Verwendung eines Computers, eines Computersystems, eines Computerprogramms oder irgendeines anderen elektronischen Systems mit der Absicht, Schaden zu verursachen und/oder
 - durch den Einsatz von Schadsoftware (Malware), Computerviren oder eines Rechenprozesses
- wenn dies zu einem der nachstehenden Ereignisse führt:
- a) Feuer, Explosion
 - b) Wasserschäden (z.B. Wasser oder Flüssigkeiten aus Leitungsanlagen, Sprinkler-Leckage)
 - c) Schiffbruch, Strandung, Seewurf
 - d) Leck werden des Schiffes, wodurch das Anlaufen eines Nothafens notwendig wird
 - e) Zusammenstoss, Versinken, Sturz oder Zusammenbruch des Transportmittels, Versagen der Bremsen
 - f) Entgleisung
 - g) Absturz von Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon
 - h) Notlandung und Notwasserung
 - i) Diebstahl und Abhandenkommen
 - j) Sturz der Güter während der Verladung, Umladung oder Ausladung

- 18.2 Mitversichert sind:
- a) Kosten der Intervention des Havarie-Kommissars
 - b) Kosten zur Verhütung oder Minderung des Schadens
 - c) Mehrkosten für Umladung, einstweilige Lagerung und Weiterbeförderung, soweit die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer diese Massnahmen nach den Umständen als notwendig erachten durfte oder sie von der AXA angeordnet wurden.
 - d) Kosten zur Durchführung des Verfahrens zur Sperrung oder Kraftloserklärung bei Verlust von versicherten Wertpapieren.
 - e) Beiträge zur Havarie-Grosse, die gemäss einer rechtsgültigen Dispache auf die versicherten Güter oder Valoren entfallen, sowie die zur Havarie-Grosse gehörenden Aufopferungen der Güter oder Valoren.

- 18.3 Ausgeschlossen von der Versicherung ist die Wiederherstellung von Daten und Software.

- 18.4 Bei «Krieg» und «Streik, Unruhen, Terrorismus» - soweit versichert – gelten Schäden, die durch den Einsatz eines Computers, Computersystems, Computerprogramms oder irgendeines anderen elektronischen Systems entstanden sind, um damit eine Waffe oder Rakete zu betätigen, abzuschiessen oder zu steuern, als versichert.

19 Stromausfall und Stromknappheit

- 19.1 Versichert sind als Folge von Stromausfall und Stromknappheit:
- Verlust und Beschädigung der versicherten Güter oder Valoren;
 - soweit ein versicherter Schaden vorliegt oder unmittelbar droht, die Kosten und Beiträge gemäss Ziff. 19.2 sofern Stromausfall oder Stromknappheit zu einem gemäss den Bedingungen als versichert geltendes Ereignis führt.

- 19.2 Mitversichert sind:
- a) Kosten der Intervention des Havarie-Kommissars
 - b) Kosten zur Verhütung oder Minderung des Schadens
 - c) Mehrkosten für Umladung, einstweilige Lagerung und Weiterbeförderung, soweit die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer diese Massnahmen nach den Umständen als notwendig erachten durfte oder sie von der AXA angeordnet wurden.
 - d) Kosten zur Durchführung des Verfahrens zur Sperrung oder Kraftloserklärung bei Verlust von versicherten Wertpapieren.

- 19.3 Ausgeschlossen von der Versicherung sind, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen
- a) Sachschäden
 - b) Vermögensschäden
 - c) Haftung
 - d) Kosten
 - e) Aufwendungen oder mittelbare Schäden eingetreten aufgrund eines mindestens 48 Stunden andauernden überregionalen Ausfalls von Netzstrukturen, welche der Stromversorgung oder Informationsvermittlung dienen.

20 Betriebsunterbrechung

Versichert sind Betriebsunterbrechungsschäden, die im Betrieb der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers entstehen, wenn die Verwendung der versicherten Waren beeinträchtigt oder nicht mehr möglich ist und daraus ein Betriebsertrag entgeht oder Kosten entstehen, infolge

- eines im Rahmen der Transportversicherung entschädigungspflichtigen Schadens oder
- eines Unfalls des Transportmittels, selbst wenn die Waren nicht beschädigt werden.

Versichert sind

- der Netto-Betriebsgewinn, der bei planmässigem Einsatz der transportierten Waren erwirtschaftet worden wäre;
- die laufenden Betriebskosten, soweit sie im Schadenfall weiterhin anfallen und wirtschaftlich begründet sind;
- Mehraufwendungen zur Verhütung bzw. Minderung eines versicherten Betriebsunterbrechungsschadens.

Nicht versichert sind

- Betriebsunterbrechungsschäden, die auf finanzielles Unvermögen der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers zurückzuführen sind;
- Ansprüche, die auf Verbesserungen oder reguläre Wartungsarbeiten anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung beschädigter oder verlorengegangener Waren zurückzuführen sind;
- Marktverluste.

Haftzeit

Die Haftzeit beginnt mit dem Eintritt des versicherten Betriebsunterbrechungsschadens, frühestens jedoch im Zeitpunkt des planmässigen Ersatzes der vom Versicherungsschutz erfassten Waren. Die Haftzeit beträgt 3 Monate.

Ende der Entschädigung
Der Versicherungsschutz endet mit dem Wegfall des Betriebsunterbrechungsschadens, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Haftzeit.

Karenzfrist
Die Karenzfrist beträgt 7 Kalendertage.

21 Vertragsstrafen

Versichert sind Vertragsstrafen im Zusammenhang mit schriftlich vereinbarten Lieferterminen für verspätete Lieferungen, die wegen

- eines im Rahmen der Transportversicherung entschädigungspflichtigen Schadens oder
- eines Unfalls des Transportmittels, selbst wenn die Waren nicht beschädigt werden, geschuldet sind.

Haftzeit
Die AXA ersetzt die Vertragsstrafe, soweit diese innerhalb der vereinbarten Haftzeit entsteht.
Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Vertragsstrafe erstmals teilweise oder gesamthaft begründet wird. Die Haftzeit beträgt 3 Monate.

Ende der Entschädigung
Der Versicherungsschutz endet mit dem Wegfall der Vertragsstrafe, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Haftzeit.

22 Andere Versicherungen

Sind gewisse Risiken, Kosten und Mehrkosten durch eine andere Police versichert, gilt der Versicherungsschutz dieser Transportversicherung erst in zweiter Linie (Subsidiärversicherung).

23 Länder mit Restriktionen

Die AXA führt eine Liste einzelner international sanktionierter Länder und Gebiete. Transporte mit Abgangs- und/oder Endbestimmungsort in diesen Ländern und Gebieten sowie Transittransporte durch diese Länder und Gebiete sind nur versichert, sofern Prämien und Versicherungsbedingungen vor Risikobeginn ausdrücklich vereinbart und von der AXA bestätigt worden sind.

Die aktuelle Version der Liste ist unter folgendem Link jederzeit online einsehbar:

[AXA.ch/doc/aiksn](https://www.axa.ch/doc/aiksn)

Massgebend für die Gewährung von Versicherungsschutz ist die jeweils unmittelbar vor Risikobeginn gültige Version der Liste.

24 Sanktionsklausel

Die AXA gewährt keine Deckung und die AXA haftet nicht für die Zahlung eines Schadens und gewährt sonst keinen Vorteil hierunter in dem Ausmass, wie die Gewährung einer solchen Deckung, die Zahlung eines solchen Schadens oder die Gewährung eines solchen Vorteils die AXA einer Sanktion, einem Verbot oder einer Beschränkung nach UN-Resolutionen oder Handels- oder Wirtschaftssanktionen, -gesetzen oder -verordnungen der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein aussetzen würde.



Schaden melden?

Einfach und schnell – melden Sie den Schaden online unter:

[AXA.ch/schadenmeldung](https://www.axa.ch/schadenmeldung)

AXA
General-Guisan-Strasse 40
Postfach 357
8401 Winterthur
AXA Versicherungen AG

AXA.ch
[myAXA.ch](https://www.myAXA.ch) (Kundenportal)